
**DIESES SCHRIFTSTÜCK IST WICHTIG UND BEDARF IHRER SOFORTIGEN
AUFMERKSAMKEIT.**

Sie erhalten dieses Rundschreiben (das „Rundschreiben“) in Ihrer Rolle als Anteilinhaber des HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF, eines Teilfonds der HSBC ETFs plc. Es ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Ihnen nicht klar ist, was Sie tun sollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder unabhängigen Finanzberater. Dieses Rundschreiben und die darin vorgesehenen Änderungen wurden nicht von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) geprüft und es ist möglich, dass Änderungen erforderlich sind, um den Anforderungen der Zentralbank zu entsprechen. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

HSBC ETFs PLC

**AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
DER ANTEILINHABER DES
HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF**

ISIN: IE00BBQ2W338

Falls Sie Ihre Anteile an dem Fonds verkauft oder übertragen haben, geben Sie dieses Rundschreiben bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder den Wertpapiermakler, die Bank oder eine sonstige Stelle weiter, durch den oder die der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, damit es so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weitergeleitet werden kann.

PUBLIC

|PUBLIC|

HSBC ETFs PLC

Eingetragener Sitz: 25/28 North Wall Quay, I.F.S.C., Dublin 1
Eingetragen in Irland als eine als Umbrella-Fonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds unter der Registernummer 467896

Sofern hierin nicht anderweitig definiert, haben alle in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im aktuellen Prospekt der HSBC ETFs plc (die „Gesellschaft“) vom 19. August 2020 (der „Prospekt“) zugewiesen wurde. Ein Exemplar des Prospekts und des Nachtrags des HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF sind auf Anfrage während der normalen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft oder beim örtlichen Vertreter der Gesellschaft in allen Ländern, in denen die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, erhältlich.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

**BETREFF: HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF (der „Fonds“)
ISIN: IE00BBQ2W338**

Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zwecks Änderung der Anlagepolitik des Fonds

8. Dezember 2020

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

1. EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht als Aktiengesellschaft gemäß dem Companies Act 2014 und den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Vorschriften“) zugelassen. Die Gesellschaft ist organisiert als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und der Fonds ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

Zweck dieses Schreibens ist es, Sie über eine außerordentliche Hauptversammlung („AHV“) zur Erörterung einer und Abstimmung über eine vorgeschlagene wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Fonds (die „wesentliche Änderung“) zu benachrichtigen.

2. WESENTLICHE ÄNDERUNG DER ANLAGEPOLITIK

2.1 *Wesentliche Änderung der Anlagepolitik*

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI AC Far East ex Japan Index (der „Index“) nachzubilden. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds derzeit Optimierungstechniken ein, die bei der Zusammenstellung eines Portfolios den Tracking Error und Handelskosten berücksichtigen. Folglich hält der Fonds eventuell nicht alle Basiswerte des Index oder Indexbestandteile nicht entsprechend ihrer Indexgewichtungen.

Vor Kurzem bewegte sich ein bestimmter Indextitel auf ein Niveau am und um den Höchstwert herum, der gemäß den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Diversifizierungsgrenzen pro Emittent zulässig ist. Die Gewichtung des Indextitels hat dazu geführt, dass der Fonds weniger Anteile des Titels hält als der Index, was zu

PUBLIC - Eingetragen in Irland. Nr. 467896

Eimear Cowhey, Feargal Dempsey, Vikramaaditya (Inder), Carmen Gonzalez-Calatayud (Spanierin)
Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland).

einem Anstieg des Tracking Error des Fonds geführt hat und eine Überprüfung der Anlagepolitik des Fonds nach sich zog.

Nach der Überprüfung wird nun vorgeschlagen, die Anlagepolitik des Fonds dahingehend zu ändern, dass der Fonds versuchen soll, sein Anlageziel durch die Anwendung einer Nachbildungsstrategie zu erreichen, bei der der Fonds darauf abzielt, im Allgemeinen in die Bestandteile des Index im gleichen Verhältnis zu investieren, in denen sie im Index enthalten sind.

Da der Fonds den Index nachbildet und so weit wie möglich in alle Bestandteile des Index investiert, wird der Fonds weiterhin die erhöhten Diversifizierungsgrenzen von 20 % gemäß Regulation 71 der OGAW-Vorschriften nutzen und es ist zudem möglich, dass er unter außergewöhnlichen Marktbedingungen bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in einem Bestandteil des Index hält, der von demselben Emittenten begeben wird (wenn der Emittent einen ungewöhnlich großen Anteil an diesem vom Index gemessenen Markt ausmacht).

Anleger sollten Folgendes beachten:

Die Wesentliche Änderung tritt zum Datum einer vierteljährlichen Neuausrichtung in Kraft. Die anfallenden Transaktionskosten können etwas höher sein als bei einer vierteljährlichen Neuausrichtung üblich; die zusätzlichen Kosten dürften aber nicht wesentlich sein.

Den Anteilhabern entstehen durch diese vorgeschlagene wesentliche Änderung keine zusätzlichen Rechts- oder Verwaltungskosten.

Wenn der Fonds bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in einen von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Bestandteil des Index investiert, ist das Portfolio weniger diversifiziert als zu dem Zeitpunkt, als der Fonds eine optimierende Strategie verfolgte.

Die Gesamtkostenquote wird sich durch die vorgeschlagene Umstellung nicht ändern.

Der erwartete Tracking Error und das Risikoprofil des Fonds bleiben voraussichtlich unverändert, wenn die wesentliche Änderung implementiert wird.

Vorbehaltlich der Erlangung der Genehmigung durch die Anteilhaber tritt diese Änderung zum Datum der Herausgabe eines aktualisierten Nachtrags in Kraft. Es wird erwartet, dass dies am oder um den 15. Januar 2021 (das „Datum des Inkrafttretens“) der Fall ist.

Empfehlung:

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass der Beschluss bezüglich der wesentlichen Änderung, der der AHV zur Abstimmung vorgelegt wird, im besten Interesse der Anteilhaber des Fonds ist, und empfiehlt daher den Anteilhabern, für den Beschluss zu stimmen.

2.2 *Benachrichtigung über eine AHV zur Beratung und Abstimmung bezüglich der wesentlichen Änderung*

Um eine Genehmigung der Anteilhaber für die wesentliche Änderung zu erhalten, hat der Verwaltungsrat beschlossen, eine AHV des Fonds einzuberufen, auf der eine ordentliche Beschlussvorlage zur Genehmigung der wesentlichen Änderung vorgelegt werden soll. Diesem Schreiben liegt eine Benachrichtigung über eine AHV („AHV-Benachrichtigung“) bei, die in der Niederlassung von A&L Goodbody, International Financial Services Centre, North Wall Quay, Dublin 1, am 8. Januar 2021 um 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) abgehalten wird. Die vorgeschlagene Änderung kann nur mit der Genehmigung durch eine einfache Mehrheit der Stimmen der auf der AHV, bei der die Beschlussvorlage vorgelegt wird, anwesenden und per Stellvertreter abstimmenden Anteilhaber umgesetzt werden.

2.3 Vollmachtsformular Anteilinhaber, die nicht an der AHV teilnehmen können

Das der AHV-Benachrichtigung beiliegende Vollmachtsformular sollte ausgefüllt und gemäß den darauf befindlichen Anweisungen auf dem Postweg an den Gesellschaftssekretär, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland zurückgesendet werden. Alternativ können Anteilinhaber ihre Vollmachtsformulare per Fax und der Nummer +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jackie Verner an den Gesellschaftssekretär senden oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com oder gslfunds@algoodbody.com. Dies sollte baldmöglichst und keinesfalls später als 48 Stunden vor dem Zeitpunkt geschehen, für den die AHV angesetzt ist. Das Ausfüllen und Zurücksenden eines Vollmachtsformulars hindert einen Anteilinhaber nicht an der persönlichen Teilnahme und Abstimmung auf der AHV.

2.4 Erneute Einberufung der AHV

Falls eine erneute Einberufung der AHV erforderlich ist, weil keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden konnte, sollten die Anteilinhaber beachten, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, diese Versammlung am 13. Januar 2021 um 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) abzuhalten.

2.5 Veröffentlichung der Ergebnisse

Das Ergebnis der AHV wird über den Regulatory News Service auf der Website der London Stock Exchange bekannt gemacht und in allen anderen Ländern, in denen der Fonds an einer Börse notiert ist, angemessen veröffentlicht.

Anleger in Deutschland können den Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der deutschen Zahlstelle, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf während der üblichen Geschäftszeiten erhalten.

2.6 Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber, die nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung (sofern der Beschluss angenommen wird) nicht länger im Fonds investiert bleiben möchten, haben die Möglichkeit, ihre Anteile an jedem Handelstag vor dem Datum des Inkrafttretens zurückzugeben, indem sie sich an die Verwaltungsstelle wenden. Der schriftliche Rücknahmeantrag muss bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss für den entsprechenden Handelstag eingehen.

3. REISEBESCHRÄNKUNGEN AUFGRUND VON COVID-19 UND VORSCHLAG BEZÜGLICH DER ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN

Bitte beachten Sie, dass derzeit aufgrund von COVID-19 erhebliche Reisebeschränkungen gelten. Je nachdem, welche Reisebeschränkungen (gegebenenfalls) bis zum Datum der AHV in Kraft sind, ist eine physische Teilnahme an der AHV eventuell nicht möglich. Bitte beziehen Sie sich auf den unten stehenden Link, der vom irischen Health Service Executive in Bezug auf entsprechende Reisebeschränkungen veröffentlicht wurde: <https://www2.hse.ie/conditions/coronavirus/coronavirus.htm#travel>.

Ein zur Teilnahme und Stimmabgabe berechtigter Gesellschafter kann mit dem nachfolgenden Formular einen Bevollmächtigten ernennen, um in seinem Namen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Wenn Sie auf der AHV abstimmen möchten, empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, das dieser Mitteilung beigefügte Vollmachtsformular auszufüllen und ein ausgefülltes und unterschriebenes Vollmachtsformular per E-Mail spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung an gslfunds@algoodbody.com zu senden.

Bei Fragen zu diesen Angelegenheiten kontaktieren Sie uns bitte an der oben genannten Adresse oder wenden Sie sich an Ihren Anlageberater.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsratsmitglied
für und im Namen von
HSBC ETFs plc

**HSBC ETFs PLC
(DIE „GESELLSCHAFT“)
EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER ANTEILINHABER DES
HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF
(DER „FONDS“)**

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE BEACHTUNG. Falls Sie Fragen zur weiteren Vorgehensweise haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen professionellen Berater.

HIERMIT WIRD ANGEKÜNDIGT, dass am 8. Januar 2021 um 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) eine außerordentliche Hauptversammlung („AHV“) der Anteilhaber des Fonds in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, International Financial Services Centre, North Wall Quay, Dublin 1 abgehalten wird, um den nachfolgend aufgeführten Beschluss zu erörtern und, sofern dieser für gut befunden wird, als ordentlichen Beschluss zu fassen. Dem Schreiben liegt zudem ein Vollmachtsformular bei, mit dem Sie Ihre Stimmen zu den auf der AHV zu beschließenden Angelegenheiten abgeben können. Nur jene Anteilhaber, die zum 4. Januar 2021 als Anteilhaber des Fonds registriert sind, haben das Recht, an der AHV für den Fonds teilzunehmen und auf dieser abzustimmen.

Ordentlicher Beschluss: Genehmigung der Änderungen an der Anlagepolitik für den Fonds, wie im Anhang „Außerordentliche Tagesordnungspunkte – ordentlicher Beschluss“ zu diesem Schreiben ausführlich beschrieben.

Für und im Namen des Verwaltungsrats

Eingetragener Sitz
25/28 North Wall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland

Gesellschaftsnummer 467896

8. Dezember 2020

Hinweise:

1. Der Beschluss wird als ordentlicher Beschluss vorgeschlagen. Zur Annahme eines ordentlichen Beschlusses ist eine Mehrheit von mindestens 50 % der Gesamtanzahl der von stimmberechtigten Anteilhabern (über einen Stimmrechtsvertreter oder persönlich) abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses erforderlich.
2. Anteilhaber des Fonds sind zur Teilnahme und Stimmabgabe auf der AHV des Fonds berechtigt. Ein Anteilhaber kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen, der bzw. die an seiner Stelle teilnehmen, sprechen und abstimmen. Ein Vertreter muss nicht Anteilhaber des Fonds oder der Gesellschaft sein.
3. Wir legen ein Vollmachtsformular für die Anteilhaber bei, die nicht an der Versammlung teilnehmen können. Vollmachtsformulare sind an den Gesellschaftssekretär der Gesellschaft, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, zu senden.

Anteilinhaber können ihre Vollmachtsformulare auch per Fax an den Gesellschaftssekretär der Gesellschaft unter der Nummer +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jackie Verner oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com oder an gsifunds@algoodbody.com senden. Damit die Vollmachtsformulare und jegliche Vollmachten, in deren Rahmen sie unterzeichnet werden, gültig sind, müssen sie mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung anberaumten Zeit beim Gesellschaftssekretär der Gesellschaft eingehen.

**HSBC ETFs PLC
(DIE „GESELLSCHAFT“)
VOLLMACHTSFORMULAR
AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER DES
HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF
(DER „FONDS“)**

Ich/Wir.....
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

von.....
bin/sind Gesellschafter des HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF und ernenne(n) den Vorsitzenden der Versammlung oder, falls er nicht erscheinen sollte, einen ermächtigten Vertreter von Goodbody Secretarial Limited ODER, falls er nicht erscheinen sollte (siehe Hinweis (h))

.....
.....
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

von.....

zu meinem/unserem Stellvertreter, um auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 8. Januar 2021 um 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, International Financial Services Centre, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, stattfindet, sowie auf jeder vertagten Sitzung dieser Versammlung für mich/uns und in meinem/unserem Namen abzustimmen.

Bitte geben Sie mit einem Häkchen (✓) in den entsprechenden Feldern an, wie Ihre Stimmen abgegeben werden sollen, ansonsten stimmt Ihr Stimmrechtsvertreter nach seinem Ermessen ab. Wenn ein ermächtigter Vertreter von Goodbody Secretarial Limited zum Stimmrechtsvertreter ernannt wird, stimmt er wie oben angegeben ab, und der Anteilinhaber entschädigt den ermächtigten Vertreter von Goodbody Secretarial Limited hiermit für jegliche Verluste oder Haftung, die diesem infolge der Ausübung dieser Stimmrechtsvollmacht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben entstehen.

ORDENTLICHER BESCHLUSS	DAFÜR	ENTHAL- TUNG	DAGEGEN
Anderung des Anlageziels des Fonds, wie in Anhang „Außerordentliche Tagesordnungspunkte – ordentlicher Beschluss“ zu diesem Schreiben ausführlich beschrieben.			

Datum:

Name und Adresse des Anteilinhabers

Unterschrift des Anteilinhabers

Name und Adresse des Anteilinhabers

Unterschrift des Anteilinhabers

Name und Adresse des Anteilinhabers

Unterschrift des Anteilinhabers

Name und Adresse des Anteilinhabers

Unterschrift des Anteilinhabers

Hinweise:

- (a) Die Anteilinhaber müssen ihren vollständigen Namen sowie ihre Meldeadresse in Block- oder Druckschrift angeben. Bei Mitinhabern sind die Namen sämtlicher Anteilinhaber anzugeben.
- (b) Wenn anstelle der vorgegebenen Option eine andere Person zum Stimmrechtsvertreter ernannt werden soll, ist deren Name im hierfür vorgesehenen Feld anzugeben und die vorgegebene Option durchzustreichen.
- (c) Wenn (i) ein Anteilinhaber nicht alle Stimmen abgeben will, zu deren Abgabe er als Anteilinhaber berechtigt ist, oder wenn (ii) ein Anteilinhaber beabsichtigt, sowohl für als auch gegen einen Beschluss zu stimmen, ist die Stimmrechtsvollmacht nur wirksam, wenn (i) der Name des Fonds, für den der Anteilinhaber Stimmrechte ausübt, und (ii) die Anzahl der Anteile, für die die Stimmen abgegeben werden, angegeben werden und erklärt wird, und (iii) ob die Stimmen für oder gegen den Beschluss abgegeben werden.
- (d) Das Vollmachtsformular ist:
 - (i) im Fall eines einzelnen Anteilinhabers von dem Anteilinhaber oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; und
 - (ii) im Fall eines Anteilinhabers, der ein Unternehmen ist, entweder mit dem Unternehmenssiegel zu versehen oder von einem Vertreter oder einer ordnungsgemäß befugten Führungskraft des körperschaftlichen Anteilinhabers in seinem Namen zu unterzeichnen.
- (e) Bei Mitinhabern wird die Stimme des ranghöchsten abstimmenden Anteilinhabers unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen, unabhängig davon, ob dieser seine Stimme persönlich oder über einen Vertreter abgibt, wobei für diesen Zweck der höhere Rang von der Reihenfolge abhängt, in der die Namen der Mitinhaber im Anteilregister eingetragen sind.
- (f) Dieses Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, sind nur gültig, wenn sie beim Gesellschaftssekretär, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, eingehen. Anteilinhaber können ihre Vollmachtsformulare auch per Fax an den Gesellschaftssekretär unter der Nummer +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jackie Verner oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com oder an gslfunds@algoodbody.com senden. Damit die Vollmachtsformulare und jegliche Vollmachten, in deren Rahmen sie unterzeichnet werden, gültig sind, müssen sie mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung anberaumten Zeit beim Gesellschaftssekretär eingehen.
- (g) Ein Stimmrechtsvertreter muss kein Anteilinhaber des Fonds oder der Gesellschaft sein, er muss jedoch auf der Versammlung anwesend sein, um Sie zu vertreten.
- (h) Wenn ein ermächtigter Vertreter von Goodbody Secretarial Limited zum Stimmrechtsvertreter ernannt wird, stimmt der Vertreter ab, wie oben angegeben. Wenn keine andere Anweisung erteilt wird, stimmt der Stimmrechtsvertreter für die Beschlüsse. Der Anteilinhaber entschädigt Goodbody Secretarial Limited und ihre ermächtigten Vertreter hiermit für jegliche Verluste oder Haftung, die bei der Ausübung dieser Stimmrechtsvollmacht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben entstehen.

Anhang

Außerordentliche Tagesordnungspunkte – ordentlicher Beschluss

Prüfung und gegebenenfalls Verabschiedung des Folgenden als ordentlicher Beschluss:

Der Teil der Anlagepolitik des Fonds, der sich auf den Einsatz von Optimierungstechniken bezieht, wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Der Fonds ist bestrebt, im selben Verhältnis in die Bestandteile des Index zu investieren, wie diese im Index vertreten sind.

Da der Fonds in alle Bestandteile des Index investiert, wird er die erhöhten Diversifizierungsgrenzen gemäß Regulation 71 der OGAW-Vorschriften nutzen und es ist zudem möglich, dass er aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in einem Bestandteil des Index hält, der von demselben Emittenten begeben wird (d. h., der Emittent macht einen ungewöhnlich großen Anteil an diesem vom Index gemessenen Markt aus).

Es können jedoch Umstände bestehen, in denen es für den Fonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index zu investieren. Zu diesen Umständen können unter anderem folgende Fälle zählen: (i) eine begrenzte Verfügbarkeit von Indexbestandteilen; (ii) Aussetzungen des Handels von Indexbestandteilen; (iii) Kosteneffizienzen; (iv) wenn das verwaltete Vermögen des Fonds relativ gering ist, oder (v) wenn interne oder aufsichtsrechtlich veranlasste Handelsbeschränkungen vorliegen (wie in den Abschnitten „**Anlagebeschränkungen**“ und „**Anlagebeschränkungen – Sonstige Beschränkungen**“ des Prospekts beschrieben), die für den Fonds oder Anlageverwalter, jedoch nicht für den Index gelten.

Da der Fonds in manche der Indexbestandteile nicht investiert, kann er: (i) ein Engagement indirekt über andere Vermögenswerte oder Instrumente erzielen (einschließlich: (a) American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die normalerweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegebene Zertifikate sind und den Anteilsbesitz an einem Nicht-US-Emittenten nachweisen; (b) zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein ähnliches Anlageziel oder eine ähnliche Anlagestrategie aufweisen wie der Fonds, darunter Organismen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden; oder (c) Finanzderivate („**Derivate**“), die nach Ansicht des Anlageverwalters den Fonds beim Erreichen seines Anlageziels unterstützen und Alternativen für den direkten Kauf der im Index enthaltenen Basiswerte sind, und/oder (ii) die investierbaren Indexbestandteile in vom Index abweichenden Mengenverhältnissen halten und/oder (iii) in Wertpapiere investieren, die keine Bestandteile des Index sind und von denen nach Ansicht des Anlageverwalters den nicht investierbaren Indexbestandteilen ähnliche Performance- und Risikoeigenschaften zu erwarten sind, und/oder (iv) Barmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.